



AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG
Landhaus, A-6901 Bregenz

Aktenzahl: PrsG-6954
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am

14.7.1992

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
Stubenring 1
1011 Wien

Auskünfte:
Dr. Oberhauser
Tel. (05574) 511
Durchwahl: 2438

Stellung GESETZENTWURF
21.
-GE/19-12
Datum: 16. JULI 1992
Verteilt 17. Juli 1992 Ba

Betrifft: EWR-Rechtsanpassungsgesetz;
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 27. Mai 1992, GZ 15.715/73-Pr.7/92

S. Wurzperger

Zum übermittelten Entwurf eines EWR-Rechtsanpassungsgesetzes wird Stellung genommen wie folgt:

Zu Abschnitt II (2. Verstaatlichungsgesetz):

Im § 5 Abs. 6 des 2. Verstaatlichungsgesetzes in der Fassung BGBI.Nr. 321/1987, sind die im öffentlichen Interesse gelegenen Aufgaben der Verbundgesellschaft angeführt. Eine dieser Aufgaben ist es, Stromlieferungsverträgen mit dem Ausland zuzustimmen. Im Abschnitt II Z. 1 des übermittelten Entwurfs ist als weitere Aufgabe der Verbundgesellschaft "der Abschluß von Verträgen über den Transit von Elektrizität zwischen großen Hochspannungsübertragungsnetzen" vorgesehen.

Durch diese Änderung wird allerdings dem Umstand, daß nicht alle Stromlieferungen ins Ausland über Leitungen erfolgen, die der Verbundgesellschaft gehören, keine Beachtung geschenkt. So gehören z.B. in Vorarlberg die Leitungen zwischen Bürs und der Staatsgrenze zu Deutschland der Vorarlberger Illwerke AG. Über diese Leitungen liefert die Vorarlberger Illwerke AG Spitzenenergie zur Leistungs-Frequenzregelung in das Netz ihrer deutschen Vertragspartnerin, der Energieversorgung Schwaben AG. Die Vorarlberger Illwerke AG befindet sich daher samt den genannten Leitungen im deutschen Regelbereich. Dieser Sonderstellung wurde durch eine Verfassungsbestimmung Rechnung getragen, indem die Vorarlberger Illwerke AG gemäß § 5 Abs. 6 lit. e des 2. Verstaatlichungsge-

- 2 -

setzes in der Fassung BGBI.Nr. 321/1987, nicht verpflichtet ist, ihr Stromaufkommen in das Netz der Verbundgesellschaft einzuspeisen. Aber auch die energiewirtschaftlichen Beziehungen der Vorarlberger Kraftwerke AG mit ausländischen Gesellschaften so insbesondere die Geschäfte in ihrem Allgäuer Versorgungsgebiet wären von der Gesetzesänderung betroffen. Die Verbundgesellschaft könnte diese Geschäftsbeziehungen wesentlich behindern und im Extremfall ganz beenden. Die Gesetzesänderung würde einen sachlich nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die bisherigen Rechte der Vorarlberger Illwerke AG und Vorarlberger Kraftwerke AG zugunsten der Verbundgesellschaft bedeuten.

Die Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 29. Oktober 1990 über den Transit von Elektrizitätslieferungen über große Netze ist Anlaß für die Gesetzesänderung. Eines der Ziele der Richtlinie ist es, jene Hindernisse zu beseitigen, die heute noch einer Zunahme des Elektrizitätsaustauschs zwischen großen Netzen im Wege stehen. Das EWR-Abkommen soll die Freizügigkeit und Eigenverantwortung und nicht zentralistische Tendenzen fördern. Die vorgesehene Gesetzesänderung steht geradezu im Widerspruch zu diesen Forderungen. Der genannten Richtlinie ist nicht zu entnehmen, daß je Mitgliedsland nur eine Gesellschaft für den Transit von Elektrizitätslieferungen über große Netze zuständig sein darf. Sie gibt daher auch keinen Anlaß, die in Österreich bestehenden Verhältnisse zu ändern und der Verbundgesellschaft mehr Rechte zu übertragen, als ihr bisher gewährt wurden. Ähnlich wie in Deutschland sind daher auch in Österreich alle jene Gesellschaften in das Verzeichnis der Gesellschaften und großen Netze (siehe Anhang IV des EWR-Abkommens, Anlage 1) aufzunehmen, die über eigene Leitungen verfügen und über diese Lieferungen durchführen, die von dieser Richtlinie erfaßt sind.

Aus den dargelegten Gründen wird das ausschließlich der Verbundgesellschaft vorbehaltene Recht, Verträge über den Transit von Elektrizität zwischen großen Hochspannungsübertragungsnetzen abschließen zu dürfen, mit aller Entschiedenheit abgelehnt.

Für die Vorarlberger Landesregierung:



Dr. Guntram Lins, Landesrat

a) Alle
Vorarlberger National- und Bundesräte

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien
(25-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) Herrn Bundesminister für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Jürgen Weiss

Ballhausplatz 2
1014 Wien

d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

e) An alle
Ämter der Landesregierungen
zHd. d. Herrn Landesamtsdirektors

f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

g) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. Brandtner

F.d.R.d.A.

